

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 01. November 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. §2 Abs. 2 und 4, sowie §§ 9 und 10 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Gomaringen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE nach der 1. ZEsind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden. Angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) sind auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(4) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
a) Gebühren für Telekommunikation,

- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Übergangsvorschrift

Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Gomaringen eingehen, werden nach den Gebührensätzen der Verwaltungsgebührensatzung vom 09.09.1992 i.d.F. vom 30.10.2001 berechnet.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2017 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **09. September 1992** und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gomaringen, den 27.09.2017

gez.

Steffen Heß
Bürgermeister

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

vom 01.11.2017

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,00 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 10,00 €
3	Auskünfte	
3.1	(ohne Melderecht vgl. Nr. 10), insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündlichen Auskünfte sind gebührenfrei	13,00 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
4	Befreiung	
4.1	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	13,00 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
5	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines	5 € je Seite für die erste Unterschrift, jede weitere Fertigung 2,50 € je Unterschrift des gleichen Dokumentes

	gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
5.2	Amtliche Beglaubigung/Bescheinigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	Es gilt die allg. Verwaltungsgebühr
5.2.1	Der Antragsteller bringt die vom Original gefertigten Unterlagen selbst mit	Es gilt die allg. Verwaltungsgebühr
5.2.2	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung je zu beglaubigender 1. Seite	3,00 €
5.2.2.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung je zu beglaubigender weiterer Seite	0,50 €
5.2.3	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung je Seite	0,50 €
	5.2.1/5.2.2 Die Gebühr zur Fertigung der Kopie ist bereits in der Gebühr enthalten.	
5.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3KStG) (Spendenbescheinigungen)	
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	13,00 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
7	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
7.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,00 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE

7.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) 1/10 - 1/2 der Gebühr nach Nr. 7.1, mindestens 10,00 €

8 Schreibgebühren

8.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, sowie für Schriftstücke, die in deutscher oder fremder Sprache abgefasst sind und für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte 13,00 € für die 1. ZE
11,00 € für jede weitere ZE

9 Baurecht

9.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 28 (1) BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts) 14,00 €

9.2 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 (5) Nr. 1 LBO)

9.2.1 wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können 1 v.T. der Baukosten, mind. 100,00 €

9.2.2 wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können und bei Werbeanlagen 13,00 €/ZE, mind. 100,00 €

9.3 Mitteilung nach § 53 (6) LBO

9.3.1 wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können 1 v.T. der Baukosten, mind. 100,00 €

9.3.2 wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (z.B. Abbruch, etc.) 13,00 €/ZE, mind. 100,00 €

9.4 Benachrichtigung der Nachbarn (§ 55 LBO) zzgl. Zustellung, je Angrenzer 27,00 € zzgl. Zustellung

9.5 schriftliche Auskünfte aus dem GIS (Geographisches Informationssystem) 14,00 € für die 1. ZE
13,00 € für jede weitere ZE

10 Bestattungsrecht

10.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 8,50 €

11 Feiertagsrecht

11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	18,00 €
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	18,00 €
11.3	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	18,00 €
11.4	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	18,00 €

12 Fischereischeine

12.1	Erstmalige Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG); folgende Gebühren sind reine Verwaltungsgebühren und beinhalten nicht die Gebühren für das LRA, den Fischereiverein oder die Fischereiabgabe	
	Fischereischein auf Lebenszeit:	
12.1.1	1-Jahresfischereischein	16,00 €
12.1.2	5-Jahresfischereischein	16,00 €
12.1.3	10-Jahresfischereischein	16,00 €
12.1.4	Jugendfischereischein (v. 10 - 16. Lebensjahr)	16,00 €
12.1.5	Ausstattung eines Ersatzfischereischeines	16,00 €

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben

12.2	Verlängerung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG); folgende Gebühren sind reine Verwaltungsgebühren und beinhalten nicht die Gebühren für das LRA, den Fischereiverein oder die	
------	---	--

Fischereiabgabe

Fischereischein auf Lebenszeit:

12.2.1	Jahresfischereischein	9,50 €
12.2.2.	5-Jahresfischereischein	9,50 €
12.2.3	10-Jahresfischereischein	9,50 €
12.2.4	Jugendfischereischein (v. 10 - 16. Lebensjahr)	9,50 €
12.2.5	Verlängerung eines Lebensfischereischeines	9,50 €

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben

13 Fotokopien

13.1	Fotokopien aus Akten, Protokollen von Veröffentlichungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (Format bis DIN A4)	
13.1.1	für die erste Seite	4,00 €
13.1.2	für jede weitere Seite	1,00 €
13.2	Fotokopien aus Akten, Protokollen von Veröffentlichungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (bei jedem größeren Format)	
13.2.1	für die erste Seite	4,50 €
13.2.2	für jede weitere Seite	1,20 €
13.3	Gebühr für die Postversendung von Fotokopien und mittels Drucker/Kopierer erstellten Mehrstücken	Gebühr Fotokopie gem. 9.1/9.2 + Auslagenersatz

14 Fundsachen

14.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	4,00 €
14.1.2	bei Sachen ab einem Wert von 500,01 €	12,00 € zuzüglich 1% des Mehrwertes

- 14.1.3 bei Tieren
hinzu kommen entstandene Kosten Dritter
(für die Unterbringung, etc.)

15 Gaststättenrecht

- 15.1 Gestattung nach § 12 GastG bis 4 Tage, bis 350 m² 20,00 € je
incl. Sperrzeitverkürzung Tag 351 - 700 m²
25,00 € je Tag 701 -
1150 m² 30,00 € je
Tag jeder folgende
Tag unabhängig von
der Fläche 10,00 €

16 Gewerbesachen

- 16.1 Erteilung einer Empfangsbestätigung (§
15 (1) GewO)
- 16.1.1 Gewerbeanmeldung 20,50 €
- 16.1.2 Gewerbeabmeldung 11,50 €
- 16.1.3 Gewerbeummeldung 14,50 €
- 16.1.4 Nochmalige Ausstellung einer
Empfangsbestätigung 7,00 €
- 16.2 Erteilung von Auskünften aus der
Gewerbekartei 7,00 €
- 16.3 Spiele
- 16.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33 c (1) GewO 12,50 € für die 1. ZE
11,00 € für jede
weitere ZE
- 16.3.2 Bestätigung gem. § 33 c (3) GewO 12,50 € für die 1. ZE
11,00 € für jede
weitere ZE
- 16.3.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen
Spielen mit Gewinnmöglichkeit § 33 d (1)
GewO 12,50 € für die 1. ZE
11,00 € für jede
weitere ZE
- 16.4 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder
Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 (1)
GewO) 12,50 € für die 1. ZE
11,00 € für jede
weitere ZE
- 16.5 Erlaubnis zum Betrieb des
Versteigerergewerbes (§ 34 b (1) GewO) 12,50 € für die 1. ZE
11,00 € für jede
weitere ZE

16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	12,50 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a (1) GewO)	12,50 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
16.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b (5) GewO)	12,50 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
16.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a (1) GewO)	12,50 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
16.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a (2) GewO	12,50 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
16.11	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 (1) GewO)	12,50 € für die 1. ZE 11,00 € für jede weitere ZE
17	Grundstücksverkehr, -verwaltung, Geschäftsstelle Gutachterausschuss	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 195 (3) BauGB	8,00 € für die 1. ZE 6,00 € für jede weitere ZE
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte und Bodenwertbescheinigungen je Antrag für das 1. Flurstück	4,00 €
17.2.1	Auskunft über Bodenrichtwerte und Bodenwertbescheinigungen für jedes weitere Flurstück je Antrag	1,50 €
17.3	Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit Bodenwertbescheinigungen	14,50 € für die 1. ZE 13,00 € für jede weitere ZE
17.4	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
18	Kirchenaustritt	
18.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	22,00 €

19 Ladenöffnungsgesetz

- 19.1 Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Freihaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 (4) LadÖG) 14,00 € für die 1. ZE
12,00 € für jede weitere ZE

20 Melderecht

- 20.1 Auskünfte aus dem Melderegister (jeweils pro Person)

20.1.1 einfache Auskunft (§ 44 (1) BMG) 6,50 €

20.1.2 erweiterte Auskunft (§ 45 (1) BMG) 9,00 €

20.1.3 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 (1)+(3) i.V.m. § 44 (1) BMG) 5,50 €

20.2 Ausstellen einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 (4) KomWG) 12,00 €

20.3 Aufenthaltsbescheinigung/Meldebescheinigung 6,50 €

20.4 Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):

20.4.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 (2) BMG)

20.4.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)

20.4.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 14 und 15 BMG)

20.4.5 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.